



# Genehmigungsbescheid

vom 14.02.2022

Az.: 54.3-3.2-(11.0)-8-M

Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Wacker Chemie AG am Standort Köln-Merkenich

## **1. Tenor**

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 3, 60 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/ SGV. NRW. S. 282) und aufgrund der Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen –Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV vom 02. 05. 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) –, alle in der jeweils gültigen Fassung, wird der Firma

**Wacker Chemie AG**  
**– vertreten durch den Vorstand –**  
**Hanns-Seidel-Platz 4**  
**81737 München**

auf Antrag vom 07.04.2021 die unbefristete Genehmigung zur

### **Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage**

erteilt.

## **2. Umfang der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage**

Diese Änderungsgenehmigung dient dem Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage.

Die Abwasserbehandlungsanlage und erforderlichen Betriebsgebäude werden auf insgesamt 3 Stahlbetonbodenplatten (AN150, AN152, AN164) errichtet, dabei sind folgende baulichen und apparativen Maßnahmen vorgesehen:

I. AN150

- Stahlbetonplatte
- 4 Edelstahlbehälter (1 x Moving Bed Biofilm Reactor - MBBR und 3 x Sequencing Batch Reactor - SBR) mit Laufsteg und 2 Fluchtleiteranlagen
- Erdgeschossiges Gebäude mit EMR-Raum (Elektro-Mess- und Regeltechnik) sowie ein Chemikalienraum

II. AN152

- Stahlbetonplatte
- 2 Sedimentationsbehälter mit Laufsteg, Treppenturm und Fluchtleiteranlage
- 2 Fällungs- und Flockungsreaktoren
- Erdgeschossiges Dosiergebäude für Hilfsstoffe mit Auffanggrube
- WHG-Übernahmestation
- 2 PE-Behälter zur Bevorratung von Fällungs- und Flockungsmitteln

III. AN164

- Stahlbetonplatte
- Misch-/Ausgleichsbehälter

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der geprüften Genehmigungsunterlagen vom 07.04.2021, die unter Ziffer 4 dieser Genehmigung aufgeführt sind und zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden, soweit nicht durch Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

**Die Erteilung der Baugenehmigung gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ((Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) erfolgt in einem separaten Bescheid durch die Bauaufsicht der Stadt Köln.**

### 3. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Gelände der Wacker Chemie AG, Emdener Straße 117, 50769 Köln-Merkenich.

Lage:

Gemeindename	Stadt Köln
Gemeindekennzahl	05315000
Gemarkung	Worringen
Flur	90
Flurstück	260
mit den Koordinaten (ETRS89)	
	Ostwert (Zone 32) Nordwert
	(32)356.238 5.654.245

### 4. Verweis auf Antragsunterlagen

Die folgenden, dieser Genehmigung als Anlagen beigefügten Unterlagen sind, soweit sich aus den vorstehenden/nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung dieser Genehmigung verbindlich:

#### 4.1. Antrag vom 07.04.2021

##### Ordner I

- Deckblatt mit Unterschriften und Inhaltsverzeichnis
- Antrag nach § 60 WHG (Veranlassung, Art und Umfang)
- Abkürzungs- und Symbolverzeichnis
- Nichttechnische Zusammenfassung
- Genehmigungssituation und Antragsgegenstand
- Zusammenfassung: UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG § 7
- Erläuterungsbericht
- Amtlicher Lageplan
- Abwassertechnische Berechnungen
- Beschreibung der Umweltauswirkungen
- Schutz des Bodens und des Grundwassers

- Nutzung der Abwärme / Energieeffizienz
- Anforderungen gemäß BVT-Merkblättern
- Geprüfte Verfahrensalternativen
- Zusammenfassung: Nachweis über den Schallschutz
- Stilllegung/Beseitigung der Anlage
- Explosionsschutz

### Ordner II

- Anhang 1: Einleiterlaubnis
- Anhang 2: UVP-Vorprüfung
- Anhang 3 Schallimmissionsprognose
- Anhang 4: Standfestigkeitsnachweis
- Anhang 5: Registrierung nach EMAS oder eines nach DIN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems
- Anhang 6: Ausgangszustandsbericht AZB
- Anhang 7: Erläuterungsbericht Ingenieurbüro Fischer
- Anhang 8: Bauantragsunterlagen
- Anhang 9 Stoffinformationen
- Anhang 10: Anhang 22 der Abwasserverordnung
- Anhang 11: Pläne
- Lageplan - neue Abwasserbehandlungsanlage
- Ansicht - neue Abwasserbehandlungsanlage
- Schnitte – neue Abwasserbehandlungsanlage
- Bestandsplan Unterflurleitung Fabrikabwasser
- Bestandsplan Unterflurleitung Fäkalabwasser
- Bestandsplan Unterflurleitung Regenwasser
- Anhang 12: Apparate- und Maschinenliste
- Anhang 13: Sicherheitsbetrachtung
- Anhang 14: Verfahrensfießbild

### **4.2. Ergänzungen vom 10.06.2021**

- Untersuchungsbericht der Fa. Arcadis von 2019: Orientierende geotechnische und abfalltechnische Untersuchung

#### **4.3. Ergänzungen vom 22.06.2021**

- Sicherheitsdatenblätter

#### **4.4. Ergänzungen vom 07.07.2021**

- Ergänzungsangaben zur Bemessung der Biologie

#### **4.5. Ergänzungen vom 13.08.2021**

- Beschreibung AwSV-Anlagen
- Auszug aus dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan Kapitel 1.7.2.3 Löschwasser
- Löschwasserrückhaltekonzept Chemiepark Merkenich

Die beigefügten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

### **5. Nebenbestimmungen**

Gemäß § 60 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG werden die nachfolgenden, auf Ihre Kosten, einzuhaltenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

#### **5.1. Wasserrecht**

5.1.1. Anlagen, mit deren Bau nicht innerhalb von drei Jahren begonnen worden ist, bedürfen einer neuen Genehmigung.

5.1.2. Der Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

5.1.3. Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist schriftlich bei mir mindestens eine Woche vor Fertigstellung zu beantragen und dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mit Bescheinigungen §12 Abs. 2 SV-VO (jeweils Statik und Brandschutz) anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind mir von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist mir ansonsten zusammen mit dem Antrag auf Bauzustandsbesichtigung zu bestätigen.

5.1.4. Die Abwasserbehandlungsanlage ist durch fachlich geschultes Personal zu bedienen. In einer Dienstanweisung für das Personal sind

grundsätzliche und allgemein gültige Angaben insbesondere über die personelle Struktur, über die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der Bediensteten, über das sicherheitstechnische Konzept und über den Dienstbetrieb festzuhalten.

5.1.5. Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung aufzustellen. Sie ist der Bezirksregierung Köln auf Verlangen vorzulegen. In die Betriebsanweisung sind mindestens folgende Angaben und Regelungen aufzunehmen:

- Beschreibung der Funktionsabläufe,
- die Bedienungsanweisung,
- die Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen und außergewöhnliche Betriebszustände,
- die Anweisungen für die Beseitigung von Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Betriebszuständen sowie die Informations- und Meldepflichten,
- die Anweisungen für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- Hinweise auf die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften
- Bereitschaftsdienst
- Benennung der Verantwortlichen und ggf. deren Vertreter

## **5.2. Behördliche Überwachung**

5.2.1. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden (derzeit die Bezirksregierung Köln- BR Köln- und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

5.2.2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **5.3. Selbstüberwachung**

5.3.1. Der ordnungsgemäße Zustand und die ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage sind arbeitstäglich durch die verantwortlichen Personen zu überprüfen. Die Eigenüberwachung umfasst insbesondere folgende Punkte:

1. Optische Prüfung der Becken, Behälter, Pumpen, Leitungen und Anschlüsse auf Dichtigkeit und Bauzustand
2. Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
3. Funktion von Messeinrichtungen
4. Funktion von Aggregaten wie z.B. Pumpen
5. Zustand und Funktion der Probenahmestellen
6. Die Durchführung der Eigenkontrollen sowie die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.3.2. Sie haben gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 bis 5 der Abwasserverordnung (AbwV) ein Betriebstagebuch zu führen. Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde (derzeit die Bezirksregierung Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

5.3.3. Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung (BDE) hat einen Durchflussschreiber zu enthalten, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet. Daneben muss der Abwasserdurchfluss über 0,5 h jeweils auf Abruf rückwirkend oder für fixe 0,5 h Intervalle angezeigt werden können.

5.3.4. Zur Durchführung der Durchfluss-Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10% und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Volumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10% vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden. Bei Einbau und Betrieb von Durchflusssystemen sind die Einbau- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Herstellers und



die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

5.3.5. Alle eingesetzten Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

5.3.6. Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen zu errichten.

#### **5.4. Baurecht**

5.4.1. Das Brandschutzkonzept, Heister + Ronkartz Brandschutzsachverständige, vom 18.11.2020 wird Bestandteil der Genehmigung. Die dort aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.

5.4.2. Diese Änderungsgenehmigung steht unter der Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW, dass vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit (§ 68 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 87 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen ist. Dazu gehören: Eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers und eine Bescheinigung § 12 Abs. 1 SV-VO (Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018) des Prüfstatikers. Bevor diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, darf von der durch diese Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren mit erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden.

#### **5.5. Boden- und Grundwasserschutz**

5.5.1. Im Bereich des Rückbaus der derzeitigen Anlage, ist nach erfolgreichem Rückbau zu belegen, dass hier keine Gefährdung durch Entsiegelung entstanden ist. Hierzu sind Eluatuntersuchungen durchzuführen, sofern die Fläche nicht erneut versiegelt wird. Bitte teilen Sie den Beginn der Rückbaumaßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde mit, gegebenenfalls ist hier ein Ortstermin gewünscht

5.5.2. Sämtliche Bodeneingriffe sind zu begleiten, bei Auffälligkeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Alle zukünftigen Unter-

suchungen (z.B. LAGA.-Untersuchungen der ausgekofferten Auffüllungen, Ausgangszustandsberichte) sind der Unteren Bodenschutzbehörde (gerne in digitaler Form an [detlef.rosch@stadt-koeln.de](mailto:detlef.rosch@stadt-koeln.de)) zur Verfügung zu stellen.

5.5.3. Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (BR Köln/ Stadt Köln) zuzuleiten.

5.5.4. Belastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **5.6. Landschaftsschutz**

5.6.1. Für die 3 entfernten Bäume ist im Einvernehmen mit der Stadt Köln unverzüglich - spätestens aber bis Mai 2022 - eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

5.6.2. Die neue Außenbeleuchtung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ist insektenschonend auszuführen; d. h. die Beleuchtung ist technisch und konstruktiv so anzubringen, mit geeigneten Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß und eine geringstmögliche Dauer zu beschränken. Ich verweise hier auf die Merkblätter der LANUV und des BFN:

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1\\_infoblaetter/LA-NUV\\_Info42\\_Lichtverschmutzung\\_2017\\_WEB-gesichert.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LA-NUV_Info42_Lichtverschmutzung_2017_WEB-gesichert.pdf)

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

## **5.7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

5.7.1. Diese Änderungsgenehmigung steht unter der **Bedingung** im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW, dass vor der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage der AZB nach Maßgabe des AZB-Konzeptes aus den Antragsunterlagen und meinen Verfügungen vom 17.06.2021 und 30.06.2021 nachgereicht werden und von der Bezirksregierung geprüft und gebilligt worden sein muss.

5.7.2. Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
  - deren Zugänglichkeit,
  - die technische Durchführung der Bohrungen,
  - die Entnahme der Proben und
  - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.

5.7.3. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen. Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen. Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

## **6. Hinweise**

### **6.1. Allgemeines**

6.1.1. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Direkteinleitung angeordnet werden.

6.1.2. Ich weise darauf hin, dass die nach § 62 Abs. 1 Nr.4, der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht auf ihre Statik geprüft wurden.

6.1.3. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen eingehalten werden.

6.1.4. Der Betreiberpflicht gemäß § 7 IZÜV ist nachzukommen.

6.1.5. Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

6.1.6. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

6.1.7. Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6.1.8. Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.1.9. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

6.1.10. Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.

6.1.11. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

## **6.2. Landschaftsschutz**

6.2.1. Auf den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014: „Lichtimmissionen, Messung; Beurteilung und Verminderung weise ich hin.

### **6.3. Boden- und Grundwasserschutz**

6.3.1. Sollten bei der Maßnahme zum Bodenaustausch oder bei der Herstellung der Fundamente wiedererwarten tiefgreifende Bodeneingriffe erforderlich sein, bei denen das Grundwasser tangiert wird, ist zu prüfen, ob eine Anzeige nach § 49 WHG erforderlich ist. Diese wäre dann bei der zuständigen Behörde (BR Köln, Dez. 54) zu stellen.

6.3.2. Die Errichtung der Grundwassermessstellen für ein zukünftiges Monitoring ist bei der zuständigen Behörde (BR Köln, Dez. 54) anzuzeigen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind unter dem nachfolgenden Link ersichtlich:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05-/54/wasserversorgung/grundwasser/anzeige\\_grundwassermessstelle.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05-/54/wasserversorgung/grundwasser/anzeige_grundwassermessstelle.pdf)

6.3.3. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

6.3.4. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (BR Köln/ Stadt Köln) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

## **7. Begründung**

### **7.1. Antragstellung**

Mit Schreiben vom 07.04.2021 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage am Standort Emdener Straße 117, 50769 Köln-Merkenich bei mir gestellt. Gegenstand des Änderungsantrages ist der Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage.

### **7.2. Beschreibung des Vorhabens**

Im Chemiepark Köln-Merkenich produziert die Wacker Chemie AG Vinylacetatethylen-Dispersionen für die Klebstoff-, Coating/Farben- und Nonwoven/Vliesindustrie, sowie die Vinnolit GmbH & Co. KG PVC-Rohstoffe. Das anfallende Prozesswasser wird auf der werkseigenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage chemisch und biologisch behandelt und gereinigt in den Rhein eingeleitet. Da die bestehende Abwasserbehandlungsanlage in weiten Teilen sanierungsbedürftig ist und nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, wird die Anlage durch den Bau einer neuen Abwasserbehandlungsanlage saniert. Das Abwasser wird in der neuen Anlage chemisch-physikalisch vorbehandelt und einer zweistufigen biologischen Behandlung unterzogen. Der biologische Prozess wird als ein Moving Bed Biofilm Reaktor(MBBR) und drei getakteten Sequenced Batch Reaktoren (SBR) realisiert.

### **7.3. Rechtsgrundlagen**

#### **7.3.1. § 60 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen gemäß § 60 Absatz 3 Ziffer 2 a) WHG einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlagen erstreckt. Dies trifft bei vorliegendem Fall zu, da in der zu ändernden Abwasserbehandlungsanlage Abwasser aus genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gereinigt wird.

Die zentrale Abwasserbehandlungsanlage dient der zentralen Behandlung der Abwässer aus mehreren Produktionsstätten und unterliegt somit nicht der Genehmigung durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Bei der geplanten und beantragten Änderung der Kläranlage durch Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage mittels Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung.

### 7.3.2. Zuständigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und i. V. m. Ziffer 21.3 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang nach Spiegelstrich 2 beschriebene Anlage des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreiben, bin ich für die Erteilung Ihrer Änderungsgenehmigung zuständig.

### 7.3.3. UVP-Pflicht

Für die beantragte Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.1.2 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Nach meiner fachtechnischen Prüfung ist davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb der geplanten Abwasserbehandlungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Die Abwassereinleitung in den Rhein wird durch den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage qualitativ und quantitativ nicht verschlechtert. Des Weiteren ist aufgrund meiner Prüfung anzunehmen, dass durch den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Lärm, Geruch oder Erschütterungen, zu besorgen sind. Die Entscheidung habe ich gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 10.05.2021 bekannt gemacht.

#### 7.3.4. Baurecht

Nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 c) der Landesbauordnung NRW sind Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen, und nach Nummer 6c ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3 m verkehrsfrei. Die Baugenehmigung für die genehmigungspflichtigen Bauwerke wird durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln erteilt.

#### 7.4. Genehmigungsverfahren

Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und der Stand der Technik eingehalten werden, sowie die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage diesen Anforderungen nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb bzw. der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden von den folgenden Stellen zur Stellungnahme zugeleitet:

- Stadt Köln
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Dezernate im Hause
  - Natur- und Landschaftsschutz und Fischerei
  - Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
  - Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
  - Wasserentnahme/Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete
  - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
  - Technischer Arbeitsschutz

Es wurden keine entscheidungserheblichen Bedenken vorgetragen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen bzw. Hinweise wurden soweit erforderlich in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.



## **7.5. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG fällt gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) unter deren Anwendungsbereich. In Verfahren nach § 2 Absatz 1 IZÜV ist gemäß § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

## **7.6. Veröffentlichung**

Mit Veröffentlichung vom 25.05.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und in der örtlichen Presse habe ich das Verfahren zur Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage am Standort Köln-Merkenich öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 31.05.2021 bis 30.06.2021 bei der Bezirksregierung offen gelegen. Zeitgleich habe ich die Behörden, deren Aufgabengebiete von diesem Verfahren berührt sein könnten, beteiligt.

## **7.7. Erörterungstermin**

Der durch die Bekanntmachung vom 12.05.2021 (Amtsblatt vom 25.05.2021, Seite 176) festgesetzte wasserrechtliche Erörterungstermin entfällt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IZÜV, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben zur Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Absatz 3 WHG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 IZÜV erhoben wurden.

## **7.8. Fazit**

Das von mir zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung durchgeführte Verfahren genügt den Anforderungen des § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV).

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die eine Versagung der Genehmigung erfordern, sind nicht gegeben. Dem Antrag wird daher mit den vorstehenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

## **8. Kostenentscheidung**

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Müller)